

Schießt sich jetzt die Karlsruher Staatsanwaltschaft in ihrer Verzweiflung ins eigene Knie?

Bisher gab es fünf Verhandlungstage im Verfahren gegen einen Radio Dreyeckland-Journalisten – und der staatsanwaltliche Beweis-Beutel scheint leer zu sein

„Der Versuch, die ‚Feindpropaganda‘ unter Kontrolle zu bringen, dürfte sich allerdings zunehmend weniger auf Bücher und Zeitschriften und stärker auf die neuen elektronischen Medien beziehen. Das ist der Punkt, an dem die Bibliotheken sich heute ins Visier der Staatsschützer befinden.“

Johannes Feest-Hilgenreiner¹

Gliederung:

<i>Erster Prozeßtag: Donnerstag, den 18.04.2020 – die AfD am Anfang des Ärgers.....</i>	<i>2</i>
<i>Zweiter Verhandlungstag: Dienstag, den 23.04.2024 – meine eigene Aussage.....</i>	<i>4</i>
<i>Dritter Verhandlungstag: Mittwoch den 24.04.2024 – Polizist hält „für ‚durchaus realistisch‘, dass das Archiv von jemand Drittem [also nicht dem alten linksunten-BetreiberInnenkreis] hochgeladen worden sei“.....</i>	<i>7</i>
<i>Vierter Verhandlungstag: Montag, den 29.04.2024 – ist alles ein überflüssiger Aufwand?.....</i>	<i>9</i>
<i>Fünfter Verhandlungstag: Dienstag, den 30.04.2024 – Suicidal Tendencies in der Karlsruher Akademiestraße?.....</i>	<i>10</i>

Im Prozess gegen Fabian Kienert von Radio Dreyeckland wurde bisher an fünf Tagen verhandelt: Am Donnerstag, den 18.04.² sowie Dienstag, den 23.³ und Mittwoch, den 24.04.⁴ sowie Montag, den 29.⁵ und Dienstag, den 30.04.⁶.

1 § 88a StGB in Aktion. Über Geburt, Leben und Sterben eines Maulkorb-Paragrafen; <https://opus4.kobv.de/opus4-bib-info/files/340/feest.pdf> / urn:nbn:de:0290-opus-3745 [Beitrag auf dem 96. Deutscher Bibliothekartag in Leipzig 2007 = 3. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek], S. 8.

2 Siehe: <https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/682/ein-tiefpunkt-der-justiz-9494.html> und <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/linksunten-indymedia-nur-zu-0135-kriminell/> sowie <https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/21/prozessbericht-tag-1/>.

3 Siehe: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181729.radio-dreyeckland-prozess-in-karlsruhe-wann-ist-ein-link-ein-link.html> und <https://rdl.de/beitrag/unterschiedliche-medien-berichteten-hnlich-wie-rdl-der-kriminalisierten-meldung>.

4 Siehe dazu: <https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/28/prozessbericht-tag-3/> und <https://rdl.de/beitrag/weiter-kein-beweis-f-r-die-weitere-existenz-von-linksuntenindymedia>.

5 Siehe dazu: <https://rdl.de/beitrag/das-gericht-ist-immernoch-auf-der-suche-nach-der-vereinigung-indymedia-linksunten-kommt>.

6 <https://rdl.de/beitrag/die-r-ckkehr-der-medienfreiheiten-das-staatsschutzverfahren-der-karlsruher>.

Ich konnte bisher nur am zweiten Tage dort sein, als ich selbst als Zeugin geladen war (siehe dazu das [Interview, das ich Peter Nowak für das Schweizer untergrundblättle gab](#)). Nach den an anderen Stellen veröffentlichten Prozeßberichten läßt sich aber sagen:

Selbst *falls*

- in diesen Berichten vielleicht einige juristische Details nicht richtig verstanden wurden
und
- entlastende Aussagen vielleicht in den Vordergrund und belastende in den Hintergrund gerückt wurden,

läßt sich schon jetzt sagen, daß der Beweis-Beutel der Karlsruher Staatsanwaltschaft ziemlich leer zu sein scheint.

Erster Prozeßtag: Donnerstag, den 18.04.2020 – die AfD am Anfang des Ärgers

Im *nd* hieß es über den ersten Prozeßtag: „Vor dem Landgericht Karlsruhe hat am Donnerstag [der Prozess gegen Fabian Kienert](#) von Radio Dreyeckland aus Freiburg begonnen. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wirft dem Redakteur die Unterstützung der verbotenen Vereinigung ‚Linksunten Indymedia‘ vor. [...] darauf stehen bis zu drei Jahre Gefängnis.“ Grund für den Vorwurf: Kienert hatte [in einer Meldung auf der Webseite des Radios](#) auf das Archiv von linksunten.indymedia.org verlinkt.

Außerdem berichtete Mathias Monroy im *nd* unter anderem:

„Nach der Eröffnung des Prozesses hat die Verteidigung des Angeklagten am Donnerstagmorgen ihre Sicht auf die Ermittlungen und das Verfahren dargelegt. [...]. Anschließend wurde der Einstellungsbeschluss zu dem 129er⁷-Verfahren verlesen, den Kienert vermeldet hatte und der überhaupt erst zu den Ermittlungen führte. Dabei bestätigte das Gericht, dass ein AfD-Politiker den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung mit einer Anzeige ins Rollen gebracht hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte anschließend die Bundesanwaltschaft um Übernahme der Ermittlungen gefragt, diese habe jedoch wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt und erklärt, ‚Linksunten‘ sei nicht staatsgefährdend genug.“
(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181561.prozess-in-karlsruhe-ist-das-archiv-von-linksunten-ein-verbotenes-denkmal.html>)

Die Möglichkeit der Übernahme von Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt ergibt sich aus § 120 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz. Dort heißt es unter anderem: Bestimmte „Oberlandesgerichte sind [...] für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig [...] 1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt, 2. [...].“
(https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_120.html; Hv. hinzugefügt)

⁷ Gemeint ist [§ 129 StGB](#) über die Bildung Krimineller Vereinigungen.

(Was diese bestimmten Oberlandesgerichte anbelangt, so heißt es in § 120 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz, daß für Hochverrat [§§ 81, 82 und 83 StGB], Bildung Terroristischer Vereinigungen [§ 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB] und einer Reihe anderer Delikte „die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, [...] für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug“ zuständig sind.)

Was nun die „in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten“ betrifft, so handelt es sich unter anderem um Taten nach

- § 129 StGB ([Bildung Krimineller Vereinigungen](#))
und
- nach §§
 - 84 ([Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei](#)),
 - 85 ([Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot](#)),
 - 86 ([Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen](#)),
 - 87 ([Agententätigkeit zu Sabotagezwecken](#)),
 - 88 ([Verfassungsfeindliche Sabotage](#)).

§ 74a Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz lautet dann: „Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Absatz 2 Satz 3 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.“⁸

(Ein kleiner Fehler hat sich in den *nd*-Artikel eingeschlichen: „Im August erklärte das Landgericht schließlich die Hausdurchsuchungen beim Geschäftsführer sowie in den Redaktionsräumen des Radios für rechtswidrig – nicht jedoch jene bei Kienert.“ Das Landgericht erklärte vielmehr *alle drei* Durchsuchungsbeschlüsse für rechtswidrig; die Staatsanwaltschaft war aber mit ihrer Beschwerde wegen des Durchsuchungsbeschlusses gegen Kienert beim Oberlandesgericht Stuttgart erfolgreich; die Beschwerden der Staatsanwaltschaft wegen der Durchsuchungsbeschlüsse gegen den Radiosender selbst und dessen Geschäftsführer waren nach – zutreffender – Ansicht des Oberlandesgerichts schon *unzulässig* [siehe dazu [taz-Blogs vom 15.12.2023](#)]. Hätte das OLG auch diese Beschwerden als zulässig angesehen, so hätte es sie sicherlich – genauso wie die wegen Kienert – ebenfalls als *begründet* angesehen. [Die Frage der Begründetheit stellt sich juristisch immer nur, wenn zumindest Zulässigkeit gegeben ist.]

Außerdem wurde am ersten Verhandlungstag durch das Gericht erklärt, worum es im weiteren Verlauf des Verfahrens vor allem gehen soll:

„Der Vorsitzende hatte sogar Powerpoint-Folien vorbereitet, mit deren Hilfe er erklärte, auf welche Fragen es maßgeblich ankommt: Existierte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels eine verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘? Kann

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_74a.html.

die Verlinkung des Archivs unter Berücksichtigung der Pressefreiheit als strafbare Unterstützungshandlung angesehen werden?“

(<https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/21/prozessbericht-tag-1/>)

„die Kammer [will] nicht nur untersuchen, ob eine Strafbarkeit nach [§ 85 StGB](#) vorliegt, sondern alles auch nur entfernt Erdenkliche in den Blick nehmen. Zum Beispiel [§ 86 StGB](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), [§ 86a StGB](#) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), [§ 111 StGB](#) (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), [§ 185 StGB](#) (Beleidigung), [§ 126 StGB](#) (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), [§ 130a StGB](#) (Anleitung zu Straftaten) oder vielleicht ja auch [§ 140 StGB](#) (Belohnung und Billigung von Straftaten).“

(<https://www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/682/ein-tiefpunkt-der-justiz-9494.html>; Hyperlinks im Zitat hinzugefügt)

Ebenfalls Teil des ersten Verhandlungstages war die Verlesung der Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, mit der sie 2022 das alte (§ 129 StGB-)Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des BetreiberInnenkreises eingestellt hatte. Dazu berichtete mit Minh Schredle von der Stuttgarter Wochenzeitung *Kontext*:

„Voraussetzung für die Einstufung als kriminelle Vereinigung wäre, dass die Begehung von Straftaten der prägende Zweck des Personenzusammenschlusses ist. Die Staatsanwaltschaft hatte zwar keine Zweifel, dass es auf der Seite ‚linksunten.indymedia‘ strafrechtlich relevante Inhalte gab. Aber ob diese ‚qualitativ und quantitativ‘ so dominant waren, dass davon ausgegangen werden kann, das Ziel der Vereinigung bestehe primär in der Begehung von Straftaten, sei ‚nicht abschließend festzustellen‘.“

(<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/linksunten-indymedia-nur-zu-0135-kriminell/>)

Zweiter Verhandlungstag: Dienstag, den 23.04.2024 – meine eigene Aussage

Am Dienstagmorgen wies das Gericht zunächst einmal, bevor ich als Zeugin in den Saal durfte⁹, einen Antrag der Staatsanwaltschaft zurück, einen der beiden Geschäftsführer von Radio Dreyeckland als Zeugen zu laden. Über diesen Antrag und dessen Zurückweisung berichtet Radio Dreyeckland im dortigen

<https://rdl.de/beitrag/unterschiedliche-medien-berichteten-hnlich-wie-rdl-der-kriminalisierten-meldung>

Beitrag ab circa Sekunde 42.

In meiner anschließenden Aussage ging es vor allem um die Frage, ob das zutrifft, was das Amtsgericht Karlsruhe in seinen Durchsuchungsbeschlüssen, die am 2. August

⁹ Vgl.

- § 243 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 StPO: „(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind. (2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. (3) Darauf verliert der Staatsanwalt den Anklagesatz.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_243.html) und
- § 244 Absatz 1 StPO: „Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_244.html)

2023 bei vermeintlichen Mitgliedern des alten BetreiberInnenkreises von linksunten vollstreckt wurden, behauptet hatte. Das Amtsgericht war der Ansicht, ohne Mitwirkung der Durchsuchungs-Betroffenen auch an der Archiv-Veröffentlichung im Jahre 2020 lasse „sich kaum erklären, wie es gelingen konnte, den vollständigen Datenbestand der Internetpräsenz der verbotenen Vereinigung [...] in ein vollständiges Archiv zu überführen. Dies ist jedenfalls nur unter Mithilfe einer Person möglich, die bereits in der ursprünglichen Internetpräsenz eine herausragende administrative Rolle mit vollen Zugriffsrechten hatte.“

Ich hatte demgegenüber in einem Artikel, der am 27.12.2023 in der *jungen Welt* erschienen war, und der meine Ladung zur mündlichen Verhandlung gegen Kienert auslöste, drei andere Möglichkeiten aufgezeigt: „zum einen gibt es die Software ‚HTTrack‘, mit der sich komplette Webseiten auf den eigenen Rechner herunterladen lassen. Da die – den Staat störenden – Inhalte auch am Tag der Durchsuchungen [am linksunten-Verbotstag, 25.08.2017] noch einige Stunden online waren, konnte also jede beliebige Person den kompletten Datenbestand noch auf den eigenen Rechner herunterladen“ und später für das Archiv verwenden.

„Zum anderen: Selbst wenn wir unterstellen, es sei keine Person schnell genug gewesen, den Datenbestand noch herunterzuladen, bleiben mindestens noch zwei Möglichkeiten: [1.] Die Daten wurden regelmässig automatisch einer Person (z.B. im Ausland) zur Verfügung gestellt, die mit dem laufenden Betrieb der Plattform nichts zu tun hatte – und diese gab die Daten dann wiederum anderen Leuten für das Archiv. [2.] Die Daten für das Archiv wurden tatsächlich von einem ehemaligen Vereinsmitglied gespendet und dann von Dritten 2020 wiederveröffentlicht.“

(<https://www.jungewelt.de/artikel/465922.repression-gegen-alternativmedien-gerichtsbesch%C3%BCsse-ohne-grundlage.html>)

Meine Schlußfolgerung aus den von mir bezeugten Tatsachen:

„Das Archiv muß also nicht notwendigerweise von dem alten BetreiberInnenkreis veröffentlicht worden sein. Wurde es aber nicht von dem alten BetreiberInnenkreis veröffentlicht, so deutet auch nichts darauf hin, daß der alte BetreiberInnenkreis 2020 (bei Archiv-Veröffentlichung) oder gar 2022 (bei Veröffentlichung des Artikels des RDL-Kollegen) noch existierte. **Läßt sich aber der Fortbestand des alten BetreiberInnenkreises = verbotenen ‚Vereins‘ nicht bewiesen, so läßt sich auch eine etwaige Unterstützung dieses Vereins nicht beweisen** – und Kollege Kienert darf folglich (auch nach dem repressiven Recht der BRD) *nicht* verurteilt werden.“

(<https://www.xn--untergrund-blittle-2qb.ch/gesellschaft/medien/das-archiv-von-linksunten-indymedia-gericht-karlsruhe-008396.html>; Hv. nachträglich hinzugefügt)

Schlußfolgerungen sind allerdings nicht die Sache von ZeugInnen – es bleibt also abzuwarten, ob das Gericht dieselbe Schlußfolgerung aus meiner Aussage zieht.

Nach meiner Aussage durfte ich mich in die ZuschauerInnen-Reihen des Verhandlungssaal setzen und dem Rest der Verhandlung zuhören. Zunächst einmal ging es um die Frage, ob es für LeserInnen eine große Erleichterung darstellt, wenn Internet-Adressen als Hyperlinks formatiert sind.

Der Vorsitzende Richter demonstrierte, daß Smartphone-Browser Text, der die formale Struktur einer URL hat, auf zweimaliges Anklicken auch dann als Hyperlink behandeln (also die verlinkten Seite öffnen), wenn der Text *nicht* als Hyperlink formatiert ist. Der anwesende IT-Sachverständige bestätigte dies.

Wenn also zugestanden wird, daß das *nicht* als Hyperlink formatierte Nennen von Internet-Adressen auch dann *nicht* strafbar ist, wenn sich unter den fraglichen Adressen strafbare Inhalte befinden, dann ist auf dem heutigen Stand der Smartphone-Browser-Technik schwer zu begründen, warum denn allein die Formatierung als Hyperlink zur Strafbarkeit führen soll: Die illegalen Inhalte werden durch die Formatierung nicht relevant einfacher erreichbar.

Außerdem wies der IT-Sachverständige darauf hin, daß manche *Content Management Systems* (CMS) Text, der die formale Struktur einer URL hat, automatisch als Hyperlink formatieren. Dies wirft Zweifel daran auf, ob Kienert nicht nur vorsätzlich die URL des linksunten-Archivs genannt hat (dafür hatte er sicherlich Vorsatz – erfreulicherweise!), sondern auch für deren Formatierung als Hyperlink Vorsatz hatte. (Alternativ kommt in Betracht, daß ihm das von RDL für seine Website verwendete CMS die Formatierung der Archiv-Adresse als Hyperlink aufdrängte.)

Nach diesen technischen Feinheiten ging es um *andere* Artikel von JournalistInnen, in denen das linksunten-Archiv verlinkt ist. Unter anderem wurde ein [taz-Artikel von Peter Nowak](#) auf einem großem Display im Gerichtssaal angezeigt: Auch dort ist die Parole „Wir sind alle linksunten“ zu sehen – allerdings nicht (wie bei Kienert) auf einem Hauswand-Foto, sondern auf einem Foto, das ein Demo-Transpi zeigt. Für Staatsanwalts Graulich ein großer – rechtlich relevanter – Unterschied:

- Von der Parole auf dem Demo-Transpi sei anzunehmen, daß sie nur Parole der Demo-TeilnehmerInnen sei; nichts spreche dafür, daß sich Nowak (immerhin ein bekannter Kritiker der linksunten-Verbots, dgs) die Parole zu eigen gemacht habe. ;:-/
- Auf den Einwurf von Kienerts Anwältin, auch die Parole auf der Hauswand, die auf dem Bild zu Kienerts Artikel zu sehen ist, sei zunächst einmal nur die Parole der Person, die sie gesprüht hat, vermochte Staatsanwalt Graulich nicht zu erklären, warum er trotzdem meint, Kienert habe sich die Parole zu eigen gemacht.

Weitere Beispiele sind dort:

https://de.indymedia.org/sites/default/files/2024/04/Presseschau_RDL_Tag_1_bis_3___FINAL.pdf

auf Seite 20 unten und Folge-Seite genannt.

Am Dienstagnachmittag wurde dann ein (Freiburger?) Polizeizeuge Ka. gehört, der auf Auftrag eines Herrn Ku. (also wahrscheinlich seines Vorgesetzten) Feststellungen dazu zu treffen versuchte, ob linksunten.indymedia am Verbotstag (25.08.2017) und einigen anderen Tagen online oder offline war. Warum sich Herr Ku. gerade für diese Tage interessierte, wurde aus der Aussage nicht richtig deutlich (schien auch Herr Ka. nicht ver-

standen oder nicht gewußt zu haben) – ich hatte allerdings auch schon Schwierigkeiten, Herrn Ka. auch nur akustisch zu verstehen.

Zumindest hat sich Herr Ka. zur Erledigung seines Auftrages angesehen, was archive.org und ähnliche Webseiten an den fraglichen Tagen zu linksunten gespeichert haben. Mir schien, daß der Zeuge *nicht immer* richtig deutete, was da von archive.org & Co. gespeichert wurde. **Sollte es am Ende rechtlich auf diese Speicherungen ankommen, wäre wünschenswert, das Gericht würde sich von dem ohnehin beauftragten IT-Sachverständigen erklären lassen, was sich aus dem Gespeicherten ableiten läßt und was nicht.**

Dritter Verhandlungstag: Mittwoch den 24.04.2024 – Polizist hält „für ,durchaus realistisch‘, dass das Archiv von jemand Drittem [also nicht dem alten linksunten-BetreiberInnenkreis] hochgeladen worden sei“

Am Mittwoch – also am dritten Verhandlungstag – sagten drei Polizeizeugen aus:

- ein Beamter, der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg für nahezu alle Verfahren mit möglichem linksunten-Bezug zuständig war,
- ein zweiter Beamter vom baden-württembergischen LKA, der speziell für die neuen (2023er-)Ermittlungsverfahren gegen angebliche Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia, die auch für die Archiv-Veröffentlichung verantwortlich sein sollen, zuständig ist, und
- der dritte Zeuge war von der Freiburger Polizei und ist dort bei der Staatsschutz-Abteilung.

Jedenfalls die beiden zuletzt genannten Zeugen hatten laut Radio Dreyeckland keine Erkenntnisse über den Fortbestand des Vereins ([Min. 5:47 - 6:02](#); [Min. 7:52 - 8:11](#); siehe dazu bereits meinen [taz-Blogs-Artikel vom 26.04.2024](#) sowie außerdem den Bericht auf der Webseite [Soliwelle Dreyeckland](#)).

Auf der gerade genannten Webseite heißt es außerdem zu dem zuerst genannten Zeugen:

„Seine Zusammenfassung der seit dem Verbot begonnenen Ermittlungen ergab: Hinweise auf eine aktive Fortführung des ‚Vereins‘ gibt es nicht. Die Rote Hilfe Kiel habe ein ähnliches Logo in anderer Farbe auf einem Flyer verwendet und es habe vereinzelte Aufrufe zur Erstellung eines Archivs der verbotenen Plattform gegeben. Viel brisanter wurde es nicht. Auf Nachfrage von Verteidigerin Furmaniak fasste der Polizist die Bilanz so zusammen: Es habe unterschiedliche Verfahren aber weder Erkenntnisse noch Ergebnisse gegeben.“

Zu dem zweiten Zeugen heißt es dort:

„Auch die Befragung dieses Zeugen förderte keine Hinweise auf eine Fortexistenz des ‚Vereins‘ hinter linksunten zutage. Denn sein Bericht fiel kurz aus: Die Auswertung (auch der leeren und ungenutzten!) digitalen Geräte, die bei den Beschuldigten im Rahmen einer neuerlichen Durchsuchung im August 2023 beschlagnahmt worden waren, dauere noch an. Es gebe noch gar keine Erkenntnisse.“

Zu dem dritten Zeugen heißt es auf der Webseite Soliwelle Deyeckland, daß dieser unter anderem auch

„zu den Inhalten der Website [linksunten.indymedia] befragt [wurde]: Es habe täglich mehrere Dutzende neue Artikel gegeben. Im niedrigen strafrechtlichen Bereich relevant sei nur ein geringer Bruchteil gewesen. Er könne sich an kein einziges Delikt erinnern, bei dem er wegen der Schwere von Amts wegen hätte ermitteln müssen. Die wenigen erfolglosen Verfahren seien hauptsächlich durch Strafanträge aus dem Burschenschafts-Milieu wegen Beleidigung ausgelöst worden.

Der Vorsitzende wollte Kurz dann zur ‚alten Vereinigung‘ befragen, um im Anschluss herauszufinden, ob diese möglicherweise (teil)identisch fortbestehe. Doch Kurz antwortete mit dem bemerkenswerten Satz (sinngemäß): ‚Linksunten war ja kein Verein, das kam erst später mit der Verbotsverfügung.‘ Er wisse von ein paar Gründungstreffen[,] aber linksunten sei von ihm niemals als Gebilde beobachtet worden. Bis 2023 seien ihm die Namen der fünf Adressaten der Verbotsverfügung mit einer Ausnahme unbekannt gewesen. Außer dem Upload der Archivseite habe er auch keinerlei Erkenntnisse zu einer möglichen weiteren Betätigung. **Es gebe keine weiteren Anhaltspunkte für eine Fortexistenz, auch nicht im Internet. Er halte es für ‚durchaus realistisch‘, dass das Archiv von jemand Drittem hochgeladen worden sei. Er gehe aufgrund des in der Szene üblichen Antikapitalismus (anders als das OLG) nicht davon aus, dass der Betrieb der Website relevante Kosten verursache.**“ (Hv. hinzugefügt)

Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte dagegen in seinem [Beschuß vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23](#) – Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen Kienert – bei Textziffer 49 argumentiert:

Es sei „wahrscheinlich, dass das erkennende Gericht [also das Landgericht Karlsruhe in dem jetzigen Verfahren] nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Auffassung gelangen wird, dass die verbotene Vereinigung noch existiert und ihren Willen, ihre verbotene Internetpräsenz fortzuführen, nicht aufgegeben hat. Mit diesem Schluss sind die Erkenntnisse weitaus besser in Einklang zu bringen, als mit einer Auflösung der Gruppe und der Aufgabe der Vereinstätigkeit. So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben. Sie war zwar nach dem Ergebnis der Ermittlungen zeitweise monatelang offline, ist aber – trotz der dafür sehr wahrscheinlich anfallenden Kosten – nun wieder online. Entgegen der Verbotsverfügung wurde das Archiv der Website seit dem 15.04.2020 auf der verbotenen Website hochgeladen, so dass mehr als 2 Jahre nach Erlass des Verbotes noch eine verbotene Betätigung des Vereins erkennbar war.“

Klar, falls das Archiv von irgendeinem kommerziellen Web-Hosting-Unternehmen gehostet wird, dann fallen dafür Kosten an. (Aber selbst damit wäre

- *weder* bewiesen, daß gerade der verbotene Verein das Archiv betreibt bzw. Vertragspartner des Hostingunternehmens ist,
- *noch*, daß für die Kosten regelmäßig [z.B. monatlich] – relativ kleine – Zahlungen geleistet werden. Vielmehr kommt auch eine langfristige Vorauszahlung für die Kosten des Webhosting in Betracht.

Es ist also durchaus *nicht notwendig*, daß der Archiv-Veröffentlichung weitere Tätigkeiten in Form regelmäßiger Überweisungen o.ä. folgen. Das heißt wiederum: Selbst wenn das Hochladen des Archivs Anfang 2020 durch den verbotenen „Verein“ erfolgt sein

sollte, so würde dies nicht notwendigerweise heißen, daß der „Verein“ auch gut zwei Jahre später bei Veröffentlichung von Kienerts Artikel noch existierte.)

Falls das Hosting aber vielmehr durch irgendein linkes Technikkollektiv erfolgt, das sich seinerseits aus Spenden, Kiez-Discos oder ähnlichem (vielleicht auch Banküberfälle ;-)) finanziert, dann wird ein solches Technikkollektiv keine Rechnungen verschicken, sondern nach *politischen* Kriterien entscheiden, welche Initiativen oder Inhalte es mit seiner technischen Infrastruktur und seinem technischen Wissen beglückt.

Vierter Verhandlungstag: Montag, den 29.04.2024 – ist alles ein überflüssiger Aufwand?

Zum vierten Verhandlungstag berichtet [David Werdermann](#) von der [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#) (GFF) im Telefoninterview mit Radio Dreyeckland:

„Inhaltlich ging es [...] um die technischen Details dieser Archivseite. Es wurde ein sachverständiger Zeuge vom LKA – wurde vernommen am Anfang. Der hat versucht so ein bißchen zu erklären: Was ist zum Betreiben einer Webseite nötig? Und wer hat da sozusagen welche Möglichkeiten, die Seite zu verändern oder auch zu gestalten? Aber die meiste Zeit hat [...] der Gerichts-Sachverständige vom Fraunhofer-Institut [...] geredet. [...]. Man muß dann aber sagen: [...] Man weiß weder etwas darüber, wie die ursprüngliche Nachrichtenseite abgeschaltet wurde oder wie es dazu kam, daß die abgeschaltet wurde; noch weiß man etwas darüber, wie die Archivseite dann zustande kam.“

(<https://rdl.de/beitrag/das-gericht-ist-immernoch-auf-der-suche-nach-der-vereinigung-indymedia-linksunten-kommt>, ab Min. 3:19)

Diese ganzen technischen Details sind für das Kienert-Verfahren *deshalb* wichtig, weil es unter anderem darauf ankommt, ob bestimmte Veränderungen auf der Webseite zu bestimmten Zeitpunkten darauf hindeuten, daß der alte BetreiberInnenkreis zu diesen ‚Änderungs-Zeitpunkten‘ und auch bei Veröffentlichung von Kienerts Artikel noch existierte oder sich vielmehr dem Verbot gebeugt und aufgelöst hat. Dies wiederum ist deshalb wichtig, weil nur der alte BetreiberInnenkreis verboten ist und folglich nur *dessen* Unterstützung strafbar ist.

Gegen Ende des Gesprächs sagt Werdermann:

„man könnte sich eigentlich den ganzen Aufwand [für die Frage, ob die verbotene Vereinigung noch existiert], der da vor Gericht gerade betrieben wird, [...] eigentlich sparen.“ / „Es geht ja wirklich nur um einen Link auf diese Archivseite. Und man kann die Frage, ob dieser Link strafbar ist, eigentlich recht kurz beantworten – nämlich: Das ist ein Link im Rahmen der Berichterstattung. Der ist von der Pressefreiheit gedeckt. Und [...] aus diesem Grund kann das nicht strafbar sein.“
(ebd., ab Min. 7:11 und ab Min. 6:41)

Ich finde (dagegen) *gut*, daß das Gericht der Frage, ob der Verein noch existiert, so genau nachgeht:

1. Bin ich mir nicht sicher, wie der BGH zu der Link-Frage – also zur Frage, ob Kienerts Linksetzung auf das Archiv identifikatorisch (zu eigen machend) in Bezug auf die ver-

linkten Inhalte oder bloß dokumentarisch-berichtend war – entscheiden wird/würde. Meines Erachtens ist die Beantwortung dieser Frage im zweiten Sinne durch den Nicht-Eröffnungs-Beschluß des Landgerichts zutreffend und die gegenteilige Antwort des Oberlandesgericht unzutreffend; aber ich mag nicht darauf wetten, daß der BGH (im Falle einer Revision) dem Landgericht¹⁰ (und nicht vielmehr dem Oberlandesgericht) folgt (siehe dazu unten FN 20 [bei Nr. 3.]). – Wenn dagegen klar ist, daß sich der Fortbestand des „Vereins“ auch mit größten Anstrengungen nicht beweisen läßt, dann wird das LG-Urteil ziemlich revisionssicher.

2. Falls das Gericht jetzt entscheiden sollte, daß der Fortbestand nicht zu beweisen ist, dann ist ziemlich unwahrscheinlich, daß die Staatsanwaltschaft in dem Parallel-Verfahren überhaupt noch Anklage erhebt – außer, es wird auf den im August beschlagnahmten Datenträgern demnächst doch noch etwas Interessantes gefunden.

Fünfter Verhandlungstag: Dienstag, den 30.04.2024 – Suicidal Tendencies in der Karlsruher Akademiestraße¹¹?

Über den fünften Verhandlungstag berichtet Radio Dreyeckland:

„Zunächst trat ein Gutachter auf, der u. a. darlegte, dass das Internetarchiv mit alten Beiträgen von linksunten.indymedia keiner ständigen aktiven Betreuung bedurfte, also auch keiner Gruppe von Personen, die da weiter gegen die Verbotsverfügung gegen die als Verein gehandelte Anonyme Betreiber*innengruppe von linksunten.indymedia verstoßen hätte.“

(<https://rdl.de/beitrag/staatsanwalt-sucht-weiter-nach-kontakten-zu-angeblichen-ehemaligen-mitgliedern-des>)

Des weiteren heißt es in dem Bericht (zu dem auch eine Audio-Datei gehört):

„Ferner hat der Staatsanwalt mittlerweile weitere Beiträge bei Radio Dreyeckland gesammelt, die eine Verlinkung auf linksunten.indymedia enthielten. Relevanz für das Verfahren auch hier reichlich unklar.“

In der Tat ist die Relevanz „reichlich unklar“: Mal angenommen, es gibt frühere (!) RDL-Artikel – also RDL-Artikel, die früher als Kienerts Artikel veröffentlicht wurden –, die ebenfalls schon das Archiv verlinkten, aber nicht verfolgt wurden – dann wäre das für Kienert sogar eher *günstig*: Denn dann konnte er sich (durch die Nicht-Verfolgung der älteren Artikel) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Artikels in der – *zutreffenden* – Auffassung bestärkt gesehen haben, daß das Verlinken legal sei – wenn es denn keinen Ärger gibt für das frühere Verlinken... – Das scheint mir also ein Schuß der Staatsanwaltschaft ins eigene Knie zu sein.

In einem anderen Artikel berichtet Radio Deyeckland:

¹⁰ Ich gehe davon aus, daß auch das Landgericht die Argumente des Oberlandesgerichts nicht überzeugend findet und deshalb *erneut* verneinen wird, daß Kienerts Link-Setzung identifikatorisch (zu eigen machend) gewesen sei.

¹¹ Die Karlsruher Staatsanwaltschaft sitzt in der Akademiestraße 6 - 8 (<https://staatsanwaltschaft-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/DIE+STAATSANWALTSCHAFT/kontakt>).

„Am 5. Verhandlungstag, 30.4.24 endete die ausgiebige Befragung des vom Gericht bestellten Gutachters York Yannikos zum Gutachten über die technische Struktur des jetzigen statischen Online-Archiv von linksunten im Verhältnis zur ehemaligen openposting Plattform. Das Gutachten war noch während der Hauptverhandlung ergänzt worden um die Frage, ob das gemutmaßte Contentmanagement-Software Drupal wie auch z.B. Textprogramme wie Word oder aktuelle Handybetriebssoftware oder die Twittersoftware in der Lage sind automatisierte ‚Hyperlinkumwandlungen‘ vorzunehmen aus Texten und wie es z.B. bei X selbst die Änderungsmöglichkeit (Revision) aus den Händen der Nutzendenirreversibel ist¹².“

(<https://rdl.de/beitrag/die-r-ckkehr-der-medienfreiheiten-das-staatsschutzverfahren-der-karlsruher>)

Außerdem heißt es dort noch:

„Ihr Ziel das openpostingportal als VeröffentlichungsMedium zum Schweigen zu bringen, konnte also nur durch das Verbot des IMC Linksunten erreicht werden. Nicht aber durch das Nutzungsverbot unter der Nr. 3 der Verbotsverfügung.“

Das würde ich etwas anders formulieren:

Auch Nr. 3 der Verbotsverfügung („Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite *des Vereins*, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“¹³) ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts rechtmäßig – aber *nur und gerade*, weil die Verbotsverfügung (nur) an der Verein zu Händen bestimmter seiner angeblichen Mitglieder adressiert ist. Dem Verein ist durch das Verbot *jedwede* Betätigung verboten – also auch das Verwenden von bestimmten Internet-Adressen und das Betreiben von Internet-Portalen.¹⁴

12 Mit dem Satzende ist wohl gemeint: Der Sachverständige äußerte sich zur Frage, ob es bei dem Content Management System *Drupal* so wie bei X (früher: Twitter) ist, daß die NutzerInnen *gehindert* sind, zu unterbinden, daß Text, der die formale Struktur einer URL hat, als Hyperlink dargestellt wird.

13 [Bundesanzeiger](#) (BAnz) AT 25.08.2017 B1. – **Das Entscheidende an dem Zitierten sind die von mir hervorgehobenen Wörter „des Vereins“.** Wenn es sich um die Webseite des Vereins handelt, dann ist das Hosten der Webseite des Vereins Unterstützung des Vereins – soweit so klar. Genauso klar ist aber auch: Wenn es sich *nicht* um die Webseite des Vereins (sondern um eine Webseite von Dritten handelt), dann ist das BMI nicht zuständig (es sei denn, es würde diese Dritten zu einer Ersatzorganisation des verbotenen Vereins erklären; vgl. [§ 8 Vereinsgesetz](#)) und sind auch die §§ 85 und 86 StGB nicht einschlägig.

14 „Vom Verbot ist infolge der umfassenden organisatorischen Auflösung des Vereins auch die Abschaltung **seiner** Internetpräsenzen und der **von ihm geschaffenen** Informations- und Kommunikationsstrukturen erfasst. Das in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids enthaltene Verbot der Nutzung der Internetadressen des Vereins wiederholt lediglich die Gesetzeslage (vgl. zum Betätigungsverbot BVerwG, Urteil vom 4. November 2016 – [1 A 6.15 \[ECLI:DE:BVerwG:2016:041116U1A6.15.0\]](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 72 Rn. 37).“ (BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 28; Hv. hinzugefügt)

In der im Zitat angeführten älteren BVerwG-Entscheidung heißt bei der genannten Textziffer 37: „Das gleichzeitig gegen den Kläger ausgesprochene **Betätigungsverbot** (Ziffer 3) ergibt sich aus der Natur des Verbots der Teilorganisationen und der Auflösungsanordnung, ohne dass es einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Die in der Verbotsverfügung weiter zu Lasten des Klägers getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 (Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen), § 9 Abs. 1 Satz 1 (Kennzeichenverbot), §§ 10 und 11 VereinsG (Vermögensbeschlagnahme und -einziehung) sowie § 12 Abs. 1 und 2 VereinsG (Einziehung bestimmter Forderungen und Sachen Dritter).“ (Hv. hinzugefügt) **Das Entscheidende ist also, daß ein Vereinsverbot ein Verbot der Betätigung des verbotenen Vereins impliziert – also auch ein Verbot der Betätigung in Form des Verwendens von Internet-Adresse und des Betriebens von Webportalen.** Über das Verwenden bestimmter Internet-Adressen und das

Das Bundesinnenministerium ist aber (im hier interessierenden Zusammenhang¹⁵) nur befugt, Vereine zu verbieten; es ist aber nicht befugt, allen möglichen Leuten die Verwendung bestimmter Internet-Adressen oder die Herausgabe von (online-)Medien mit bestimmten Namen zu verbieten.

Für alle BürgerInnen steht zwar unter Strafandrohung, bestandskräftig („unanfechtbar“) verbotene Vereine zu unterstützen (§ 85 Absatz 2 StGB – darum geht es vor allem in dem Kienert-Verfahren), deren Propagandamittel zu verbreiten (§ 86 StGB) und deren Kennzeichen zu verwenden (§ 86a StGB).

Aber:

- Ein Verein kann *nur dann* unterstützt werden, wenn er existiert. Daran fehlt es hier aller Wahrscheinlichkeit nach.
- Ein Propagandamittel ist *nur dann* ein Propagandamittel eines Vereins, wenn es von (diesem) Verein herrührt:

„es [ist] mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu vereinbaren und würde eine nach Art. 103 Abs. 2 GG verbotene Analogie darstellen, Schriften, die zwar das entsprechende Gedankengut propagieren, aber nicht von der verbotenen Organisation herrühren, als taugliche Tatobjekte zu betrachten.“

(Zöller, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Heymann: Köln, 2019⁹, § 86, Randnummer 5)¹⁶

Ein Propagandamittel *von Dritten*, ist dagegen *deren* Propagandamittel – auch wenn es Texte von verbotenen Vereinen oder sogar Kriminellen oder Terroristischen Vereinigungen (oder Texte, die solche Vereine oder Vereinigungen¹⁷ ursprünglich *herausgegeben*¹⁸ haben) dokumentiert:

Betreiben bestimmter Internet-Portale durch *vereinsexterne Dritte* ist damit noch *nichts* gesagt.

15 In anderen Kontexten hat das BMI selbstverständlich noch viel mehr Kompetenzen, als nur Vereine zu verbieten.

16 Daran, daß das Propagandamittel von der jeweiligen Organisation „herrühren“ muß, hat sich auch dadurch nichts geändert, daß 2021 im StGB der „Schriften“- durch den „Inhalte“-Begriff ersetzt wurde:

Es genügt zwar, wenn das Propagandamittel „in ihrem [der Organisation] Einverständnis verfasst, hergestellt oder verbreitet wurde“ („mit Autorisierung“); „*nicht* ausreichend ist aber ein Handeln ohne jede Verbindung zur Organisation“

(Fischer, *Strafgesetzbuch*, Beck: München, 2023⁷⁰, § 86, Randnummer 7; Hv. hinzugefügt)

„Es genügt nicht, dass mittels des Inhalts nur das Gedankengut der verbotenen Partei propagiert wird; vielmehr muss eine Beziehung zur Parteiorganisation selbst bestehen, die Propaganda mithin von der Organisation ausgehen. [...]. Hinsichtlich der von Abs. 1 Nr. 2 erfassten Propagandamittel verbotener Vereinigungen [...] gilt das zuvor (→ Rn. 9 - 16) Ausgeführte entsprechend.“

(Anstötz, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Beck: München, 2021⁴ [bereits unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung im selben Jahr!], § 86, Randnummer 16, 18)

17 Die beiden Begriffe „Verein“ und „Vereinigungen“ sind im hier interessierenden Zusammenhang synonym.

18 Die meisten bei linksunten erschienen Texte stammen ja nicht vom alten BetreiberInnenkreis, sondern von irgendwelchen NutzerInnen/AutorInnen – ein paar hatte auch ich beigesteuert.

„Im vorliegenden Fall¹⁹ handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NSTz 1981, 461 f.ⁱ; und Giehring, StV 1983, 309ⁱⁱ). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.“

(OLG Schleswig, Beschluß vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87, in: *NStE* Nr. 3 zu § 129a StGB ≈ *Neue Juristische Wochenschrift* 1988, 352 - 353 [352])

Diese Rechtsauffassung machte sich des Bundesgerichtshof 1997 auch für die Herausgabe von Texten vereinsrechtlich verbotener Vereinigungen durch Dritte zu eigen²⁰:

„Die grundlegende Bedeutung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) [...], verlangen für diesen Bereich eine konkretisierende Eingrenzung des Begriffs der Verbotszuwiderhandlung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG. Sie kann durch die entsprechende Übernahme der Grundsätze erreicht werden, die in der Rechtsprechung zur selben Frage bei der Anwendung der §§ 129, 129 a StGB entwickelt worden sind (BGHSt 33, 16, 18 f.ⁱⁱⁱ; BGHR^{iv} StGB § 129 a III Werben 3^v – insoweit in BGHSt 36, 363 nicht abgedruckt –, Werben 5^{vi} und Unterstützen 1^{vii}; BGH NJW 1988, 1677/1678^{viii}, NJW 1988, 1679^{ix}; BGH NSTz 1988, 263^x; **OLG Schleswig NJW 1988, 352/353**; KG StV 1990, 210/211^{xi}).“

(BGH, [Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96](#), Textziffer 6; Hv. hinzugefügt; Hyperlinks im Zitat getilgt)

Also ist das linksunten-Archiv ein Propagandamittel von der Person oder den Personen, die das Archiv online gestellt und das Vorwort dazu geschrieben hat bzw. haben (und nicht ein Propagandamittel des alten BetreiberInnenkreises – es sei denn dieser hat das Archiv online gestellt).

- Außerdem gilt in Bezug auf Propagandamittel und Kennzeichen von verbotenen Vereinen:

19 Es ging damals um dieses Buch: https://www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das_info.pdf.

20 Vier Anmerkungen sind zu dieser Entscheidungen zu machen:

1. Die Entscheidung betraf § 20 VereinsG und nicht §§ 85, 86 StGB. Dieser Unterschied ist aber im hier interessierenden Zusammenhang nicht ausschlaggebend.
2. Der BGH unterschied damals noch nicht klar zwischen Werbung und Unterstützung (diese Begriffs-Melange korrigierte dann der BGH-[Beschluß vom 16.05.2007 zu den Aktenzeichen AK 6/07 und StB 3/07](#), Textziffer 13)
3. In den §§ 20 Vereinsgesetz und 85 StGB ist nur Unterstützung, aber nicht Werbung strafbar. Auch in §§ 129, 129a StGB ist heute nur noch die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen, aber nicht mehr die Sympathiewerbung strafbar.
4. In dem 1997er Fall (der die Zeitschrift „*Biji*. Informationen aus Kurdistan“ sowie Texte der PKK, ERNK und ARGK betraf) *verneinte* der BGH einen bloß dokumentarisch-berichtenden Charakter und sah vielmehr ein Sichzueigenmachen der abgedruckten Texte durch den angeklagten Zeitschriftenmitarbeiter als gegeben an. (Dies ist einer der Gründe, warum ich keine Wette mit David Werdermann abschließen würde [s.o. S. 10], wie der BGH im Fall „Radio Dreyeckland“ die Frage ‚Dokumentation oder Identifikation?‘ entscheiden wird bzw. würde, falls es zu einer Revision kommt.)

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“ (§ 86 Absatz 4 [StGB](#))

„§ 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“ (§ 86a Absatz 3 [StGB](#))

Das linksunten-Archiv ist nach seinem Vorwort und auch tatsächlich – leider! – *nicht* die Fortsetzung des laufenden Betriebs der früheren *open posting*-Plattform, sondern eine Dokumentation von „unsere[r] *Geschichte*“ (wobei „unsere[r] *Geschichte*“ dort **nicht**²¹ spezifisch den verbotenen Verein / alten BetreiberInnenkreis meint, sondern die diffuse autonom-linksradikale Bewegung):

„Die einzigen Archive der Bewegungen haben die Bewegungen selbst hervorgebracht und niemand wird unsere *Geschichte* erzählen, wenn wir es nicht selbst tun.“

(<https://linksunten.indymedia.org/>)

Fortsetzung folgt: [Mindestens noch am Dienstag, den 14. und Donnerstag, den 16.05.2024.](#)

Eine Entwurfsfassung hatte ich heute am frühen Morgen den Pressestellen des Landgerichts Karlsruhe und des Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit der Bemerkung, „Sollten Sie abweichend, von Ihrer grundsätzlichen Praxis, keine Inhalte (insb. ZeugInnenausagen) aus laufenden Hauptverhandlungen zu kommentieren oder wiederzugeben, im vorliegenden Fall noch etwas ergänzend mitteilen oder richtigstellen wollen, so würde ich mich sehr freuen“, zugesandt. Derartige Ergänzungen oder Richtigstellungen erfolgten (jedenfalls bisher) nicht.

Auch meine Frage speziell an die Staatsanwaltschaft, „Hat die StA jemals einen systematischen (!) und konkreten (!) Vergleich des Wortlautes und der Bilderung der dem Kienert-Artikel ähnlichen Artikel mit dem Kienert-Artikel vorgenommen oder bei fachdisziplinär zuständigen Sachverständigen in Auftrag gegeben oder eine solche Beauftragung während des gerichtlichen Verfahrens angeregt?“ und einige weitere damit in Zusammenhang stehende Fragen, sind (noch) unbeantwortet.

21 „Indymedia hieß immer, selbst zu entscheiden ob etwas veröffentlicht wird oder auch nicht. Darum entscheiden *WIR* uns jetzt, diese 10 Jahre Bewegun[g]sgeschichte wieder zugänglich zu machen. Kein Staat und keine Polizei kann uns daran hindern. Das Internet vergisst nicht. Wir haben heute das vollständige Archiv von linksunten.indymedia.org unter der Adresse <https://linksunten.archive.indymedia.org/> veröffentlicht. [...]. Wir haben keinerlei Verbindung zu den Menschen, die linksunten.indymedia.org ursprünglich betrieben haben. Wir sind einfach ein paar Aktivist*innen, denen es wichtig ist, diese Seite als Archiv zugänglich zu machen.“ ([de.indymedia vom 16.01.2020 - 11:29](#))“

i Kurt Rebmann, *Inhalt und Grenzen des Straftatbestands*. „Werben für eine terroristische Vereinigung“ nach § 129a StGB, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1981, 457 - 462 (461, 462): „Der Täter selbst muß werben und dies auch wollen. Diese Einschränkung ist bei der Wiedergabe fremder Texte in Werbeschriften zu beachten. [...]. Der Einschränkung, daß der Täter selbst werben muß, kommt im Bereich der Presse besondere Bedeutung zu. So ist insbesondere die im Februar 1981 verbreitete Hungerstreikerklärung der ‚Gefangenen aus der ›RAF‹ mit den abschließenden Aufrufen

‚Den Widerstand bewaffnen!‘

‚Die Illegalität organisieren!‘

‚Den bewaffneten Widerstand in Westeuropa organisieren!‘

in verschiedenen ‚Alternativzeitungen‘ abgedruckt worden. Bei solchen Veröffentlichungen kommt es in objektiver Hinsicht darauf an, ob der Abdruck vom Durchschnittsadressaten als wertfreie oder kritische Berichterstattung oder Dokumentation oder aber als eigene Werbung des Publizierenden verstanden wird. Dabei sind alle für die Wirkung der Schrift bedeutsamen Gesichtspunkte zu berücksichtigen wie äußere Aufmachung, Hervorhebung im Druck, Überschriften, Hinweise, Anmerkungen und Erläuterungen. Diese Umstände können ggf. die Wiedergabe eines fremden Textes auch dann zu einem strafbaren Werben machen, wenn sie als ‚Dokumentation‘ gekennzeichnet ist. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, daß dem Täter entweder die durch die Textwiedergabe auf den Durchschnittsadressaten hervorgerufene Werbewirkung bewußt gewesen ist oder er wenigstens mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie billigend in Kauf genommen hat.“

Fallstricke dieser Kriterien sind, daß allein die Überschrift „Dokumentation“ zur Absicherung gegen Repression *nicht* genügen soll und den „Durchschnittsadressaten“ schnell etwas unterstellt werden kann bzw. die Ermittlung deren Textverständnisses eine heikle Sache ist.

Rebmann war damals Generalbundesanwalt und der Befürwortung von Libertinage unverdächtig. Aber immerhin sagte er, es könne jedenfalls nicht ohne weiteres von der Identifikation von HerausgeberInnen mit dem Inhalt der von ihnen herausgegebenen Texte ausgegangen werden. – Was hätte [Rebmann \(1924 - 2005\)](#) wohl zu dem linksunten-Archiv und dem Kienert-Artikel gesagt hätte? Haben sich die Archiv-BetreiberInnen mit ihrem Vorwort mit allen jemals bei linksunten veröffentlichten Texten identifiziert? Ginge das überhaupt widerspruchsfrei? Und falls sie sich nur mit einer Teilmenge identifiziert haben: Mit welcher? Und hat sich Kienert wiederum mit der Haltung der Archiv-BetreiberInnen identifiziert?

ii Heinz Giehring, *Politische Meinungsäußerung und die Tatmodalitäten des Werbens und der Unterstützung in den §§ 129, 129a StGB*, in: *Strafverteidiger* 1983, 296 - 310 (309): „Als letztes einschränkendes Erfordernis im objektiven Tatbestand ist in Übereinstimmung mit Rebmann [...] zu verlangen, daß nur solche Handlungen tatbestandsmäßig sind, mit denen der Täter selbst wirbt, die Befürwortung der terroristischen Aktivitäten also als seine

eigene Meinung erkennbar wird. Die Tatmodalität Werben wird also [...] als Verbreitungs-, sondern als Äußerungsdelikt verstanden.“

Auch hier ist wieder zu beachten, daß in den §§ 20 Vereinsgesetz und 85 StGB ist nur Unterstützung, aber nicht Werbung strafbar ist. Auch in §§ 129, 129a StGB ist heute nur noch die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen, aber nicht mehr die Sympathiewerbung strafbar.

iii BGHSt 33, 16 - 21 (18 f.) = Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.07.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 62/84; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/67b4b34f-5060-4948-91fb-b041bf11afc5>, Textziffer 7: „Ein Text, dessen Verbreitung als Werben oder gar Unterstützen im Sinne des § 129a StGB angesehen werden soll, muß objektiv geeignet sein, von dem im Einzelfall angesprochenen Adressaten als Werbung für die Vereinigung selbst oder als Unterstützung aufgefaßt zu werden. Nur dann geht von ihm die Gefahr aus, welche die Anwendung der Strafvorschrift rechtfertigt. Die eine Unterstützung der Organisation, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung muß eindeutig erkennbar sein. Dabei ist der Organisationsbezug eines Textes nicht schon immer dann zu bejahen, wenn in irgend einer Form auf eine terroristische Vereinigung hingewiesen wird, [...].“

Auch von dieser Entscheidung sollte sich nicht allzu viel versprochen werden – auch darüber, ob etwas „eindeutig“ oder vielmehr gerade *nicht* eindeutig ist, kann sich gestritten werden. Außerdem vermengte der BGH damals noch die Begriffe „Werbung“ (verbal) und „Unterstützung“ (handgreiflich); diese Vermengung hat der BGH in diesem Jahrtausend – nach ein Eingreifen der Gesetzgebungsorgane (BTag-Drs. 14/8893; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408893.pdf>, S. 8) – erfreulicherweise aufgegeben (siehe FN 20).

iv „BGHR“ ist eine von den RichterInnen des Bundesgerichtshofs herausgegebene Loseblattsammlung mit dem Titel „*BGH-Rechtsprechung*“, die es in zwei Reihen gibt: „Strafrecht“ und „Zivilrecht“. Beide Reihen sind wiederum nach den Gesetzen der jeweiligen Materie gegliedert – die Reihe „Strafrecht“ unter anderem nach Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung. Die nächsttieferen Gliederungsebenen sind dann die einzelnen Paragraphen dieser Gesetze und noch darunter die einzelnen Absätze bzw. Tatbestandsvarianten und -merkmale innerhalb der Paragraphen. Schließlich folgt eine fortlaufende Zählung der Entscheidungen zum jeweiligen Stichwort.

Bei „BGHR StGB § 129a III [...] Unterstützen 1“ handelt es sich also um

- die erste („1“) in der Loseblattsammlung enthaltene Entscheidung
- zum Begriff „Unterstützen“
- in Absatz 3 („III“)
- des „§ 129a“
- im Strafgesetzbuch („StGB“).

v BGHR StGB § 129 a III Werben 3 = Beschluß vom 20.02.1990 zum Aktenzeichen 3 StR 278/89; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d070abba-15a1-49e4-a789-3a22439c9f63>.

Der BGH stellte dort das Postulat auf, daß bloß bedingter Vorsatz für die Verwirklichung des damaligen Werbungstatbestandes im § 129a StGB nicht genüge:

„Den Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen, ob das Kammergericht bei seiner Wertung, die Angeklagten hätten durch den unkommentierten Abdruck von Tatbekenntnissen für die terroristische Vereinigung ‚Revolutionäre Zellen‘ geworben, bedacht hat, daß insoweit bedingter Vorsatz nicht ausreicht (BGH NStZ 1987, 552, 553). Das tatbestandliche Werben durch die Verbreitung von Texten bedarf einer einschränkenden Auslegung (BGHSt 33, 16 [BGH 25.07.1984 – 3 StR 62/84]). Das subjektive Tatbestandselement des Werbens für eine terroristische Vereinigung würde entfallen, wenn die Angeklagten die mit den Veröffentlichungen notwendig verbundene Werbewirkung lediglich billigend in Kauf genommen hätten, ohne hierdurch die Unterstützung der terroristischen Vereinigung gezielt mit den Mitteln der Propaganda zu bezwecken. Diese – vom Kammergericht unterlassene – Prüfung drängte sich auf, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die Angeklagten, von ihrer Mitwirkung bei der Herstellung und dem Vertrieb von ‚Radikal‘ abgesehen, einer terroristischen Vereinigung nahestanden.“

- BGH NStZ 1987, 552 ist das BGH-Urteil vom 24.08.1987 zum Aktenzeichen 1 BJs 13/87-5/StB 20/87; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/8cbc839b-4dff-4200-8555-d3c6757f9b04> (weitere gedruckte Fundstelle: BGH NJW 1988, 1679; siehe unten Endnote ix) Dort hieß es schon: „der Begriff des Werbens [setzt] als subjektives Element voraus, daß der Täter selbst – propagandistisch – auf eine Unterstützung der Vereinigung hinzielt. Bedingter Vorsatz genügt – entgegen der Anklage – dazu nicht. Mit bedingtem Vorsatz kann sich lediglich ein Gehilfe (vgl. BGHSt 29, 258 [263] = NJW 1981, 61) an gezielter Werbung eines anderen Täters beteiligen.“
 - **BGHSt 29, 258** ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.04.1980 zum Aktenzeichen 3 StR 434/79 (S); <https://research.wolterskluwer-online.de/document/db256d69-8238-4765-8e09-a92a4a3fb764>. Dort ging es bei Textziffer 38 um „bedingten Gehilfenvorsatz“ [= bedingten Vorsatz zur Beihilfe] zur Werbung für die RAF und die Bewegung 2. Juni [Textziffer 37]).
- BGHSt 33, 16 ist das hier in Endnote iii zitierte BGH-Urteil.

vi BGHR StGB § 129 a III Werben 5 ist der BGH-Beschluß vom 04.08.1995 zum Aktenzeichen StB 31/95; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>.

Der BGH bescheinigt dort [dieser Broschüre](#) keine Werbung für die RAF darzustellen; vgl. dazu meine Ausführungen zum Thema „Jura paradox“ im Abschnitt „Das Verbreiten der GNN-Broschüre ‚RAF – BRD‘ begründet keinen hinreichenden Verdacht auf Werbung für die RAF“ meines taz-Blogs-Artikels vom 08.07.2023.

vii BGHR StGB § 129 a III Unterstützen 1 ist dieselbe Entscheidung wie die nachfolgend genannte Entscheidung BGH NJW 1988, 1677 - 1678; siehe dazu sogleich Endnote viii.

viii BGH NJW 1988, 1677 - 1678 ist der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24.08.1987 zum Aktenzeichen 1 BJs 167/86 – 4 StB 18/87 (weitere Fundstelle für die Entscheidung: BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1).

Siehe zu dieser Entscheidung den Abschnitt „BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1 – Waidmannsheil“ meines [taz-Blogs-Artikels vom 08.07.2023](#).

ix BGH NJW 1988, 1679 ist der BGH-Beschuß vom 24.08.1987 zum Aktenzeichen 1 BJs 13/87 – 5 StB 20/87; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/8cbc839b-4dff-4200-8555-d3c6757f9b04>.

Siehe zu dieser Entscheidung (betreffend die Parole „Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerst...“ [es gelang nicht, das Wort „Widerstand“ zu Ende zu schreiben]: https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/07/OLG_beruft_s_a_ueberholter-BGH-Entscheidung.pdf, S. 25 - 34.

x BGH NStZ 1988, 263 gibt es nicht. Gemeint war vermutlich vielmehr BGH NStZ 1985, 263; Urteil vom 25.10.1984 zum Aktenzeichen 4 StR 567/84; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ab1dd44c-1607-4d59-bb30-e87fc9e24ec9>.

Der BGH bescheinigte dort dem „Aufruf – Grüße an politische Gefangene“ (vgl. <http://protest-muenchen.sub-bavaria.de/artikel/4341> und https://socialhistoryportal.org/sites/default/files/raf/0019840700_02_0.pdf, S. 10 - 16 der digitalen bzw. S. 19 - 30 der gedruckten Seitenzählung), daß

„sich der Inhalt der Schrift auf der Linie kämpferischer Agitation, wie sie von manchen politischen Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland, die den staatlichen Organen und ihrer Politik scharf ablehnend gegenüber stehen, gebraucht wird. Eine solche Agitation hält sich noch im Rahmen der allgemeinen Meinungsfreiheit. Jedenfalls ist der Schrift und dem Zusammenhang, in dem sie verteilt wurde, bei der gebotenen Gesamtbetrachtung ein Bestreben, für die terroristische Vereinigung ‚RAF‘ zu werben, auch unter Berücksichtigung des von dieser Schrift ersichtlich angesprochenen Leserkreises, nicht eindeutig zu entnehmen (vgl. [BGH, Urteil vom 25. Juli 1984 – 3 StR 62/84 –](#), MDR 1984, 952).“

(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/ab1dd44c-1607-4d59-bb30-e87fc9e24ec9>, Textziffer 4; Hv. hinzugefügt)

Wie unberechenbar die Rechtsprechung ist, zeigt aber gleich der nächste Absatz (Textziffer 5):

„Ob das bei Verteilung einer solchen Schrift in einem Zeitpunkt, in dem eine deutlich auf organisatorische Fortsetzung und Stärkung einer terroristischen Organisation innerhalb der Anstaltsmauern und auf deren Wirksamkeit zielende aktuelle Aktion läuft, anders zu beurteilen ist, hat der Senat nicht zu entscheiden. Diese Situation war zur Tatzeit nicht erkennbar gegeben.“

BGH MDR 1984, 952 ist die hier in Endnote iii zitierte Entscheidung.

xi KG StV 1990, 210 ist der – in der *Strafverteidiger* 1990, 210 - 211 veröffentlichter – Beschluß des Berliner Kammergerichts vom 01.12.1989 zum Aktenzeichen ER 30/9 (bei [rechtsportal.de](https://www.rechtsportal.de) ist die Entscheidung gegen Abschluß eines kostenlosen Probeabos online zugänglich). Dort heißt es auf S. 210:

„Bilden die Schriftstücke den Bestandteil einer Dokumentation oder einer ähnlichen Publikation, so ist für die Beurteilung ausschlaggebend, ob der Publikation als solcher eine werbende Zielrichtung zu entnehmen ist. Denn wenn der Herausgeber mit ihr einen anderen – erlaubten – Zweck verfolgt, ist er auch nicht an dem Abdruck von Texten gehindert, die bei isolierter Betrachtung werbenden Charakter haben (OLG Schleswig NJW 1988, 352; vgl. auch Dreher/Tröndle, StGB 44. A., § 129 Rdnr. 4c).“

Auch hier gilt wieder zu beachten: **Im Falle des § 85 StGB ist Werbung (schon seit 1968) gar nicht strafbar; die Karlsruher Staatsanwaltschaft müßte eine handgreifliche Unterstützung der verbotenen Vereinigung (und nicht bloß verbale Werbung durch einen eigenen Text Kienerts) beweisen.**